Dienstvereinbarung Nr. 45/2025 zum Schutz der Beschäftigtendaten bei der Nutzung von IT-Systemen

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Zweckbestimmung 3
§ 2 Geltungsbereich 3
§ 3 Begriffsbestimmungen 4
§ 4 Grundsätze 4
§ 5 Anspruch auf Information, Einarbeitung und Schulung 5
§ 6 Maßnahmen zur Gewährleistung des Beschäftigtendatenschutzes 5
§ 7 Personalratsbeteiligung 6
§ 8 Inkrafttreten/Gültigkeit 6
Anlage 8

Dienstvereinbarung Nr. 45/2025 zum Schutz der Beschäftigtendaten bei der Nutzung von IT-Systemen

Zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin Frau Wehlan,

und dem Personalrat,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Schrader,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung gemäß §§ 71, 65 Nr. 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (LPersVG) in der derzeit geltenden Fassung geschlossen.

Präambel

Die sich dynamisch entwickelnde Digitalisierung führt zu tiefgreifenden Veränderungen in der Arbeitswelt. Als Voraussetzung für eine effektive Aufgabenerfüllung durchdringt die Informationstechnik (IT) hierbei nahezu alle Tätigkeitsfelder der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Sie dient dabei jedoch nicht lediglich dem Selbstzweck, sondern soll als Werkzeug zum Wohle der Verwaltung und ihrer Beschäftigten beitragen. Diese Dienstvereinbarung basiert auf den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Rechte und Freiheiten der Beschäftigten zu wahren, die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und den rechtmäßigen Umgang mit diesen Daten sicherzustellen. Vorliegend werden dabei die Rahmenbedingungen im Beschäftigungskontext festgelegt, die beim Einsatz von IT-Systemen grundsätzlich gelten.

(2) Zudem wird mit dieser Vereinbarung das prinzipielle Einvernehmen der Dienststelle und des Personalrates zur Datenverarbeitung der von dieser Dienstvereinbarung umfassten Beschäftigtendaten sichergestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für Tarifbeschäftigte, die Beamtenschaft, Auszubildende, Studierende, Praktikumskräfte und Fachkräfte im Referendariat der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, nachfolgend Beschäftigte genannt. Sie gilt nicht für die Beschäftigten des Jobcenters.

(2) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung beim Einsatz von IT-Systemen, die in Verbindung mit der IT-Infrastruktur der Kreisverwaltung und deren Außenstellen verwendet werden. Sie gewährleistet dabei die rechtskonforme Verarbeitung der folgenden Beschäftigtendaten: Anmeldedaten (Log-In), IP-Adressen sowie Protokolldaten.

(3) Sie gilt auch für die Daten der Beschäftigten, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister überlassen werden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) IT-Systeme sind alle digitalen Infrastrukturen und Programme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, welche personenbezogene Daten verarbeiten, einschließlich Hardware, Netzwerke, Software und Cloud-Dienste.

(2) Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, auch an Hand eines Merkmals entsprechend Artikel 4 DSGVO, identifiziert werden kann.

(3) Datenverarbeitung im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist jeder Vorgang, der mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, wie die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung und Löschung von Daten.

(4) Leistung ist das Arbeitsverhalten der Beschäftigten zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten.

(5) Verhalten ist jede Handlung der Beschäftigten, die von einem Willensentschluss getragen ist.

(6) Monitoring ist die technische und systematische Überprüfung von Prozessen und Vorgängen, bei der Protokolldaten generiert werden.

(7) Protokolldaten sind alle Daten, die bei der Nutzung von IT-Systemen aufgezeichnet, gespeichert und ausgewertet werden können.

§ 4
Grundsätze

(1) Es ist ausgeschlossen, die erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle einzusetzen. Hierzu zählen auch die Daten, die eine Identifizierung der Beschäftigten ermöglichen.

(2) Die Einschränkungen für Kontrollmaßnahmen gelten nicht bei Bekanntwerden von Tatsachen, die den Verdacht einer Dienst- oder Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. In diesem Fall erfolgt durch die feststellende Person eine unverzügliche Meldung an das

Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal, welches die unmittelbare Führungskraft der betroffenen Person informiert. Die Führungskraft nimmt zusammen mit der betroffenen Person eine Sachverhaltsermittlung vor. Die betroffene Person hat das Recht den Personalrat bereits zu diesem Zeitpunkt einzubeziehen. Kann dem Verdacht keine Abhilfe geschaffen werden, sichten das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal und die Führungskraft zusammen mit der betroffenen Person und möglichst mit der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die relevanten Daten. Bei Vorliegen einer Dienst- oder Arbeitspflichtverletzung leitet das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal die ordnungsgemäße Beteiligung der Dienststelle und des Personalrates ein.

(3) Werden seitens des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der in dieser Dienstvereinbarung genannten Beschäftigtendaten festgestellt, erfolgt zunächst eine sicherheitsrelevante Prüfung. Sollte sich der Verdacht bestätigen findet § 10 Absatz 2 der Dienstanweisung Nr. 56/2020 Anwendung. Die Informationspflicht des Absatzes 2 Satz 4 und 5 bleibt davon unberührt.

(4) Werden Erkenntnisse über Leistung und Verhalten von Beschäftigten unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen, so sind diese nicht zur Begründung personal- und dienstrechtlicher Maßnahmen als Beweismittel zulässig. Dies gilt auch für arbeits- und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten.

§ 5
Anspruch auf Information, Einarbeitung und Schulung

(1) Die Information über die Erhebung der personenbezogenen Daten entsprechend dieser Dienstvereinbarung erfolgt gemäß Artikel 13 der DSGVO mittels des in Anlage 1 beigefügten Informationsblattes.

(2) Sollte zur Nutzung spezieller Fachprogramme die Verarbeitung weiterer als in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannter Daten erforderlich sein, ist eine entsprechende Auskunft zur Erhebung dieser personenbezogenen Daten zu erteilen.

(3) Die Dienststelle organisiert Lehrgänge, Seminare und Workshops zum Umgang mit IT-Infrastruktur und Standardsoftware.

(4) Vor Benutzung eines Fachprogrammes wird eine Anwenderschulung durch die jeweiligen Fachbereiche sichergestellt.

§ 6
Maßnahmen zur Gewährleistung des Beschäftigtendatenschutzes

(1) Zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Beschäftigtenkontext bei der Nutzung von IT-Systemen ergreift die Dienststelle geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Die auf den IT-Systemen gespeicherten Beschäftigtendaten dürfen ausschließlich durch die verantwortlichen Stellen zur Vergabe und zur Aktualisierung von Zugriffs-, Zugangs- und Zutrittsberechtigungen sowie zur Problemanalyse und Fehlerbehebung genutzt werden.

(3) Das Monitoring darf nicht zur Überwachung der Leistung der Beschäftigten genutzt werden, es dient ausschließlich der Optimierung und der frühzeitigen Erkennung von Fehlern und Sicherheitsvorfällen sowie der Prozessoptimierung.

(4) Die Protokolldaten dienen dem Monitoring, der Optimierung und/oder zur Abrechnung der Systemleistungen, um diese im Falle von Unregelmäßigkeiten auswertbar zu machen. Die Protokolldaten werden gelöscht sobald der Nutzungszweck entfallen ist.

(5) Im Falle einer internen oder externen Fernwartung darf der Zugriff nur nach der direkten Zustimmung der jeweiligen Beschäftigten erfolgen.

(6) Der Einsatz jeglicher Kontroll- und Auswertungssoftware zur Aufzeichnung des Verhaltens der Beschäftigten ist unzulässig.

§ 7
Personalratsbeteiligung

(1) Das Informationsrecht des Personalrates bleibt von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung unberührt und wird durch die Dienststelle gewährleistet.

(2) Bei der Verarbeitung weiterer als in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannter Daten greifen die Beteiligungsrechte des LPersVG.

§ 8
Inkrafttreten/Gültigkeit

(1) Die Dienstvereinbarung Nr. 45/2025 zum Schutz der Beschäftigtendaten bei der Nutzung von IT-Systemen tritt am 28.05.2025 in Kraft.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

(3) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Unklare Sachverhalte sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Dienstvereinbarung auszulegen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Fall des Absatz 3 Satz 1 unverzüglich die Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen sind, die unwirksamen Regelungen innerhalb eines Monats durch Regelungen zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck entsprechen.

(5) Die Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (LPersVG) gekündigt werden. Die Frist beginnt nach dem Eingang der Kündigungserklärung. Nach Kündigung der Dienstvereinbarung gelten gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 LPersVG die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Ablauf eines Jahres fort.

(6) Diese Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten durch die Dienststelle bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung hat innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung zu erfolgen.

Luckenwalde, den 28.05.2025

Wehlan	Schrader
Landrätin	Personalratsvorsitzende

Anlage

- Informationsblatt

Anlage

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext bei der Nutzung von IT-Systemen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zur Gewährleistung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung werden Sie nachfolgend über die Datenverarbeitung Ihrer

- Anmeldedaten (Log-In)
- Protokolldaten
- IP-Adresse

bei der Nutzung von IT-Systemen in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming informiert.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Kornelia Wehlan	Tel.: 03371/608-0
Am Nuthefließ 2	Fax: 03371/608-9000
14943 Luckenwalde	E-Mail: info@teltow-flaeming.de

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
des Landkreises Teltow-Fläming

Franco Capalbo	Tel.: 03371/608-1308
Am Nuthefließ 2	Fax: 03371/608-9000
14943 Luckenwalde	E-Mail: Datenschutz@teltow-flaeming.de

Zu welchem Zweck erfolgt die Verarbeitung der Daten?

Durch eine individuelle Passwortvergabe werden unberechtigte Zugriffe zu IT-Systemen ausgeschlossen. Protokolldaten werden zur technischen und systematischen Überprüfung der Prozesse und Vorgänge benötigt. Die IP-Adresse soll die Nutzer-Identifizierung im Falle von externen Zugriffen gewährleisten.

Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Verarbeitung der Daten?

Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten zur Durchführung des Dienst- oder Arbeitsverhältnissens ist in Art. 88 DSGVO i. V. m. § 26 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) geregelt.

Welche Rechte haben Sie?

- Im Rahmen der Datenverarbeitung haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Werden die Daten weitergegeben?

Eine Offenlegung Ihrer Daten an andere Stellen ist nicht vorgesehen. Ebenso erfolgt keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen.

Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Die Löschung der Daten erfolgt durch Überschreiben nach ca. 7 Tagen. Tritt während dieser Speicherdauer ein Verdacht auf eine Bedrohung für die Sicherheit der Informationstechnik der Kreisverwaltung auf, können die entsprechenden Protokolldaten gemäß § 16 Absatz 4 Brandenburgisches E-Government-Gesetz (BbgEGovG) längstens drei Monate aufbewahrt werden.

Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge	Telefon: 033203/356-0
Stahnsdorfer Damm 77	Telefax: 033203/356-49
14532 Kleinmachnow	E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de